

Reglement
über die Beförderung der Angehörigen der Zuger Polizei
vom 25. Oktober 1983¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der
hauptamtlichen Beamten und Angestellten vom 27. Oktober 1960²⁾,
beschliesst:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Angehörigen der Zuger Polizei³⁾ mit Ausnahme der Polizeioffiziere.

§ 2
Zuständigkeit

Über Beförderungen von Angehörigen der Zuger Polizei³⁾ beschliesst die Sicherheitsdirektion⁴⁾ nach Einholung eines Mitberichtes der Finanzdirektion.⁵⁾

§ 3
Stellenplan

¹⁾ Die Beförderungsmöglichkeit richtet sich nach dem Stellenplan. Dieser ist mit Bezug auf den Mannschaftsbestand, die Personalzuteilung zu den einzelnen Diensten und die für die einzelnen Funktionen vorgesehenen Dienstgrade verbindlich.

¹⁾ GS 22, 447

²⁾ BGS 154.21

³⁾ Fassung gemäss Änderung DelV vom 6. Jan. 2004 (GS 28, 7); in Kraft am 1. Jan. 2004.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

⁵⁾ Fassung gemäss § 8 Bst. e DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

512.4

² Der auf Antrag des Polizeikommandos errichtete Stellenplan bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion.¹⁾

§ 4

Beförderungsgrundlagen

¹ Die Beförderungen richten sich nach Funktion, Eignung und Leistung der Mitarbeiter sowie nach dem Bedarf der Kantonspolizei.

² Grundlage für die Beförderung ist ein jährlich bis spätestens drei Monate vor dem Beförderungstermin zu erstellender Qualifikationsbericht, der sich über Leistung und Verhalten des Polizeibeamten auszusprechen hat. Die Sicherheitsdirektion¹⁾ erlässt ein Reglement über die Erstellung des Qualifikationsberichtes.

³ Eine Beförderung setzt eine gute Qualifikation voraus.

§ 5

Beförderungshindernisse

¹ Beförderungshindernisse sind unbefriedigende Eignung und Leistung sowie Disziplinarmaßnahmen gemäss den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes.²⁾

² Die Dauer des auf einer Disziplinarmaßnahme beruhenden Beförderungshindernisses richtet sich nach der Schwere der Massnahme. Das Hindernis entfällt jedoch spätestens drei Jahre nach Ausfällung oder Aufhebung der Massnahme.

³ Ist ein Disziplinarverfahren anhängig, so erfolgt bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung keine Beförderung.

§ 6

Anrechnung von Dienstjahren

¹ Die Berechnung der für die Beförderung massgebenden Dienstjahre beginnt mit der Wahl zum Polizeibeamten. Das Polizeischuljahr für die Polizeianwärter gilt nicht als Dienstjahr im Sinne der Beförderungsgrundsätze.

² Polizeibeamten, die aus einem anderen Polizeikorps übertreten oder die zur Kantonspolizei zurückkehren, werden die früheren Dienstjahre mindestens zur Hälfte angerechnet. Die Zahl der für die Beförderung anzurechnenden Dienstjahre wird im Wahlbeschluss festgelegt.

¹⁾ Fassung gemäss § 8 Bst. e DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

²⁾ BGS 154.11

§ 7

Überspringen von Dienstgraden

Bei Beförderungen können keine Dienstgrade übersprungen werden.

§ 8

Beförderungstermin

Die Beförderungen werden in der Regel auf den 1. Januar vorgenommen. Sie sind nach Möglichkeit bis zum 1. Dezember bekanntzugeben.

§ 9

Verweigerung der nichtfunktionsgebundenen Beförderungen

Unterbleibt eine nichtfunktionsgebundene Beförderung oder die Einreihung in die für den gleichen Dienstgrad bestehende nächsthöhere Gehaltsklasse, obwohl die erforderlichen Dienstjahre erfüllt sind, so sind die Gründe hiefür dem Beamten nach Möglichkeit bis zum 1. Dezember bekanntzugeben.

2. Abschnitt

Beförderungsgrundsätze

§ 10

Dienstgrade

Bei der Kantonspolizei bestehen folgende Dienstgrade:

- a) Polizeisoldat (PS)
- b) Polizeigefreiter (Pol-Gfr)
- c) Polizeikorporal (Pol-Kpl)
- d) Polizeiwachtmeister (Pol-Wm)
- e) Polizeiwachtmeister mit besonderer Aufgabe (Pol-WmmbA)
- f) Polizeifeldweibel (Pol-Fw)

§ 11

Nichtfunktionsgebundene Beförderungen

Die Beförderung zum Polizeigefreiten und Polizeikorporal ist nicht zwingend mit einer Funktionsänderung verbunden.

§ 12

Polizeigefreiter

Die Beförderung zum Polizeigefreiten erfolgt frühestens nach drei, in der Regel nach fünf Dienstjahren.

512.4

§ 13

Polizeikorporal

¹ Die Beförderung zum Polizeikorporal erfolgt frühestens nach sechs, in der Regel nach zehn Dienstjahren.

² Die Einreihung in die für den Dienstgrad des Polizeikorporals bestehende nächsthöhere Gehaltsklasse setzt mindestens acht, in der Regel zwölf Dienstjahre als Polizeikorporal voraus.

§ 14

Ausschluss der nichtfunktionsgebundenen Beförderung

Ist die Beförderung zum Polizeigefreiten bzw. zum Polizeikorporal mangels guter Qualifikationen ausgeschlossen, so kann nach mindestens acht, in der Regel nach zwölf Dienstjahren die Einreihung in die für den Dienstgrad des Polizeisoldaten bzw. des Polizeigefreiten bestehende nächsthöhere Gehaltsklasse erfolgen.

§ 15

Funktionsgebundene Beförderungen

Die Beförderungen zum Polizeiwachtmeister, zum Polizeiwachtmeister mit besonderer Aufgabe und zum Polizeifeldweibel setzen neben der entsprechenden Eignung und Leistung und dem Fehlen von Beförderungshindernissen die Übernahme einer Führungsfunktion oder einer besonderen Aufgabe mit erhöhter Verantwortung im Rahmen des Stellenplanes voraus.

§ 16

Polizeiwachtmeister

¹ Die Beförderung zum Polizeiwachtmeister setzt mindestens vier Dienstjahre als Polizeikorporal voraus.

² Die Einreihung in die für den Dienstgrad des Polizeiwachtmeisters bestehende nächsthöhere Gehaltsklasse setzt mindestens acht, in der Regel zwölf Dienstjahre als Polizeiwachtmeister voraus.

§ 17

Polizeiwachtmeister mit besonderer Aufgabe

¹ Die Beförderung zum Polizeiwachtmeister mit besonderer Aufgabe setzt mindestens vier Dienstjahre als Polizeiwachtmeister voraus.

² Die Einreihung in die für den Dienstgrad des Polizeiwachtmeisters mit besonderer Aufgabe bestehende nächsthöhere Gehaltsklasse setzt mindestens acht, in der Regel zwölf Dienstjahre als Polizeiwachtmeister mit besonderer Aufgabe voraus.

§ 18

Polizeifeldweibel

¹ Die Beförderung zum Polizeifeldweibel setzt mindestens vier Dienstjahre als Polizeiwachtmeister mit besonderer Aufgabe voraus.

² Die Einreihung in die für den Dienstgrad des Polizeifeldweibels bestehende nächsthöhere Gehaltsklasse setzt mindestens acht, in der Regel zwölf Dienstjahre als Polizeifeldweibel voraus.

§ 19

Ausnahmen von der Mindestdauer

In begründeten Ausnahmefällen kann der Regierungsrat auf Antrag der Sicherheitsdirektion¹⁾ funktionsgebundene Beförderungen (§§ 15–18) beschliessen, ohne an die Mindestdauer von vier Dienstjahren in der bisherigen Funktion gebunden zu sein.

3. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).